

5. Novelle der 4. COVID-19-MASSNAHMENVERORDNUNG (ab 19.02.2022): Zusammenfassung für die Erwachsenenbildung

Die 5. Novelle der 4. COVID-19-Maßnahmenverordnung tritt mit 19.02.2022 in Kraft:

<https://www.ris.bka.gv.at/eli/bgb/II/2022/62/20220218>

Grundsätzlich ist zu Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein **Abstand von mindestens zwei Metern** einzuhalten (§ 2 Abs. 8). In Innenräumen gilt grundsätzlich eine **FFP2-Masken-Pflicht²⁾** (§ 13 Abs. 1 Z 3). Kann der Mindestabstand nicht eingehalten werden (mit Ausnahme von kurzzeitigen Unterschreitungen), ist – auch im Freien – eine FFP2-Maske²⁾ zu tragen (§ 2 Abs. 9). Kann aufgrund der Eigenart einer Bildungsmaßnahme keine Maske getragen werden, ist das Infektionsrisiko durch sonstige geeignete Schutzmaßnahmen zu minimieren (§ 13 Abs. 5).

Die folgenden Auflagen gelten für alle Zusammenkünfte gleichermaßen, unabhängig vom Zweck der Aus- und Fortbildung.

Personenanzahl und Setting	Auflagen
max. 10 Personen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erhebung von Kontaktdaten gem. § 18 (gilt gem. Abs. 1 nicht, wenn durchgehend eine FFP2-Maske getragen wird) (gem. § 13 Abs. 2 ohne weitere Auflagen möglich)
11 - 50 Personen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erhebung von Kontaktdaten gem. § 18 (gilt gem. Abs. 1 nicht, wenn durchgehend eine FFP2-Maske getragen wird) ▪ In Innenräumen: FFP2-Maske ²⁾ (§ 13 Abs. 1 Z 3) / Im Freien: FFP2-Maske ²⁾, wenn der Mindestabstand von 2 Metern nicht eingehalten werden kann (§ 2 Abs. 9) ▪ 3-G-Nachweis ¹⁾ (§ 13 Abs. 1 Z 1) ▪ Bewirtung (Speisen, Getränke) möglich (§ 13 Abs. 1 Z 2 lit. a)
51 - 250 Personen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erhebung von Kontaktdaten gem. § 18 (gilt gem. Abs. 1 nicht, wenn durchgehend eine FFP2-Maske getragen wird) ▪ In Innenräumen: FFP2-Maske ²⁾ (§ 13 Abs. 1 Z 3) / Im Freien: FFP2-Maske ²⁾, wenn der Mindestabstand von 2 Metern nicht eingehalten werden kann (§ 2 Abs. 9) ▪ 3-G-Nachweis ¹⁾ (§ 13 Abs. 1 Z 1) ▪ Elektronische Anzeige bei Bezirksverwaltungsbehörde eine Woche vorher ³⁾ (§ 13 Abs. 1 Z 4)



	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erstellung eines COVID-19-Präventionskonzepts und Ernennung einer/s COVID-19-Beauftragten ⁴⁾ (§ 13 Abs. 3) ▪ Bewirtung (Speisen, Getränke) möglich, wenn zugewiesene Sitzplätze (§ 13 Abs. 1 Z 2 lit. b)
ab 251 Personen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erhebung von Kontaktdaten gem. § 18 (gilt gem. Abs. 1 nicht, wenn durchgehend eine FFP2-Maske getragen wird) ▪ In Innenräumen: FFP2-Maske ²⁾ (§ 13 Abs. 1 Z 3) / Im Freien: FFP2-Maske ²⁾, wenn der Mindestabstand von 2 Metern nicht eingehalten werden kann (§ 2 Abs. 9) ▪ 3-G-Nachweis ¹⁾ (§ 13 Abs. 1 Z 1) ▪ Erstellung eines COVID-19-Präventionskonzepts und Ernennung einer/s COVID-19-Beauftragten ⁴⁾ (§13 Abs. 3) ▪ Bewilligung durch die Bezirksverwaltungsbehörde notwendig ⁵⁾ (§ 13 Abs. 1 Z 5) ▪ Bewirtung (Speisen, Getränke) möglich, wenn zugewiesene Sitzplätze (§ 13 Abs. 1 Z 2 lit. b)

¹⁾ Anerkannte 3-G-Nachweise sind in § 2 Abs. 2 Z 4 im Detail geregelt (Kurzfassung: Impfung für 270 Tage, Genesungsnachweis oder Absonderungsbescheid für 180 Tage, PCR-Test für 72 Stunden ab dem Abnahmezeitpunkt, Antigen-Test für 24 Stunden ab dem Abnahmezeitpunkt). Ausnahmen von der Verpflichtung zur Vorlage eines negativen Testergebnisses sind in § 20 Abs. 8 geregelt (Unzumutbarkeit aufgrund gesundheitlicher, behinderungsspezifischer oder dementieller Beeinträchtigungen).

²⁾ Ausnahmen für die FFP2-Maskenpflicht sind in § 21 Abs. 4 bis 6 geregelt (z.B. für Schwangere oder während der Sportausübung)

³⁾ Die Informationen, die bei einer Anzeige bei der Bezirksverwaltungsbehörde gemeldet werden müssen, sind in § 13 Abs. 1 Z 4 näher beschrieben.

⁴⁾ Inhalte eines COVID-19-Präventionskonzepts und Voraussetzungen für eine/n COVID-19-Beauftragte/n sind in § 2 Abs. 6 bzw. Abs. 7 geregelt.

⁵⁾ Nähere Informationen zur Bewilligung von Zusammenkünften sind in § 13 Abs. 1 Z 5 beschrieben.